**Museumsinterne Richtlinie zum Bearbeiten von Leihanfragen**Entwurf AK Konservierung / Restaurierung DMB

**Ablauf**

Leihanfragen gehen grundsätzlich an die Direktion. Sollten sie an anderen Stellen des Museums eintreffen, sind sie vor dem Bearbeiten und ohne Aussagen zur Wahrscheinlich­keit der Genehmigung an die Direktion weiterzuleiten. Von dort gehen sie nach Festlegen der Bearbeitungsgebühr an den Registrar zur Koordination des weiteren Bearbeitens.

Bei Differenzen zwischen zuständigem Kurator und der Restaurierung bezüglich einer Zusage erfolgt Rücksprache mit der Direktion. Entwürfe für endgültige Absagen formuliert der zuständige Kurator für die Direktion. Organisatorische und finanzielle Details klärt ausschließlich der Registrar mit dem Leihnehmer.

**Fristen**

Für das Bearbeiten eingehender Leihgesuche gilt grundsätzlich ein Vorlauf von mindestens 6 Monaten. Objekte aus neueröffneten Schausammlungen werden nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eröffnung ausgeliehen.

**Leihdauer**

Objekte aus Schausammlungen werden in der Regel für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten verliehen. Anfragen für kürzere Zeiträume werden abgelehnt. Deponierte Objekte werden gegebenenfalls auch für Zeiträume verliehen, die sechs Monate übersteigen.

**Kriterien**

Ausleihen sind mit Belastungen und Abnutzung für das Objekt verbunden.  
Sie bedeuten für Dokumentation, Kuratorium und Restaurierung einen relevanten Zeitaufwand. Diese Kriterien sind bei jeder Entscheidung zu bedenken.  
  
Darüber hinaus sind für die Zusage von Leihgaben insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

* Auf der Sperrliste (Anlage) notierte Objekte werden prinzipiell nicht verliehen.
* Der konservatorische Zustand des Objekts erlaubt eine Ausleihe.
* Das Ausstellungskonzept lässt neue wissenschaftliche Erkenntnisse erwarten, insbesondere aufgrund der Präsenz der Leihgabe.
* Das Objekt erscheint in einer wissenschaftlichen Begleitpublikation der Ausstellung.
* Vor Leihgaben aus den Schausammlungen besitzen deponierte Objekte Priorität (ggf. bei Übernahme von Konservierungs- oder Restaurierungskosten).
* Schließlich ist für das Finden von Entscheidungen gegebenenfalls von Belang, ob ein potentieller Leihnehmer als wichtiger Leihgeber für unser Museum fungiert oder fungierte, das heißt zu prüfen, ob das Prinzip des wechselseitigen Nutzens berücksichtigt werden muss.